



# Statuten der Schweizerischen Gesellschaft für Akustik (SGA-SSA)

## I. Name, Zweck und Aufgabe

Art. 1:

Die Schweizerische Gesellschaft für Akustik SGA-SSA ist ein politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Sitz der Gesellschaft ist dort, wo die Verwaltung geführt wird.

Art 2:

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Akustik in der Schweiz indem sie:

1. Arbeiten und Forschung auf dem Gebiet der Akustik und der Schwingungstechnik fördert,
2. den gegenseitigen Erfahrungsaustausch unterstützt,
3. ihre Mitglieder über in- und ausländische Entwicklungen durch Veröffentlichungen, Berichte, Rundschreiben usw. unterrichtet,
4. die Verbindung zu anderen wissenschaftlichen und technischen Gesellschaften pflegt und die schweizerische Vertretung in entsprechenden internationalen Organisationen wahrnimmt,
5. Fachtagungen und Weiterbildungsveranstaltungen durchführt,
6. Instrumente zur Hebung und Wahrung der Qualität der Arbeiten ihrer Mitglieder anbietet,
7. informiert und Stellung nimmt zu Fragen der Akustik und des Lärmschutzes,
8. Preise vergibt, um besondere Arbeiten auf dem Gebiet der Akustik zu würdigen,
9. nach entsprechender Prüfung Fähigkeitsausweise mit Titel ausstellt und sich bemüht, einem solchen Titel die grösstmögliche Anerkennung zukommen zu lassen und Titelanerkanntungen durch Ausschluss des fehlbaren Mitglieds aus der Gesellschaft massregelt sowie in weiterer geeigneter Weise gegenüber Titelanerkanntungen vorgeht,
10. den Zusammenhalt der Akustiker über die Sprachgrenzen hinweg fördert.

## II. Mitgliedschaft

Art. 3:

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen (Firmen, andere Fachvereine usw.) sein, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen. Erstere werden als Einzelmitglieder, letztere als Kollektivmitglieder bezeichnet. Den speziellen Bedürfnissen von Kollektivmitgliedern wird Rechnung getragen.

Art. 4:

Das Beitrittsgesuch kann jederzeit eingereicht werden. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann die Aufnahme unter Angabe eines Grundes verweigern.

Art. 5:

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten.

Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand unter Angabe eines Grundes ausgeschlossen werden. Mitglieder, die sich einen von der Gesellschaft zur Vergabe gelangenden Titel ohne bestandene Prüfung aneignen, hat der Vorstand zwingend auszuschliessen. Wird der jährliche Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt, und bleibt die Gesellschaft ohne Nachricht, so kann das betreffende Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 6:

Gegen eine Verweigerung der Aufnahme oder einen Ausschluss kann innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides Rekurs erhoben werden. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig. Damit ein Rekurs behandelt werden kann, muss er dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung 40 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

### **III. Organisation**

Art. 7:

Das Vereins- und das Rechnungsjahr beginnen am 1. Oktober und enden am 30. September.

Art. 8:

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 9:

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung. Der Vorstand beruft die Vereinsversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor. Mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung sind den Mitgliedern die Traktanden schriftlich oder elektronisch zukommen zu lassen.

Eine Vereinsversammlung muss einberufen werden, wenn 1/5 aller Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies verlangen.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr im letzten Quartal statt.

Art. 10:

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder und daraus einzeln der Mitglieder des Präsidiums
2. Wahl der Revisoren
3. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
4. Beschlussfassung über die Zusammenarbeit mit Organisationen, welche einen gleichgerichteten oder verwandten Zweck verfolgen
5. Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung
6. Festlegen des Jahresbeitrags für Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder, sowie des Budgets
7. Entscheid über Rekurse gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Änderung der Statuten
9. Auflösung des Vereins

Art. 11:

Jede anwesende Person kann nur eine Stimme ausüben. Eine Stimmabgabe mit Vollmacht ist nicht möglich. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das amtsälteste Mitglied des Präsidiums. Es gilt das offene Handmehr, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Statutenänderungen können durch Zustimmung von 2/3 aller an einer Vereinsversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens neun Wochen im Voraus durch den Vorstand zu erfolgen. Über die Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Auflösungsversammlung, welcher steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung das Vermögen der Vereinigung zugewendet wird. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12:

Die Amtsdauer des aus 5 bis 8 Mitgliedern bestehenden Vorstandes beträgt 1 Jahr. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand über eine angemessene Entschädigung entscheiden.

Die Amtsdauer der beiden Rechnungsrevisoren beträgt 1 Jahr.

#### **IV. Mittel**

Art. 13:

Zur Erreichung des statuarischen Zwecks erhebt die Gesellschaft für Einzelmitglieder und für Kollektivmitglieder pro Kalenderjahr Beiträge. Für spezielle Gruppen (Studenten usw.) können reduzierte Beiträge festgesetzt werden.

Im Beitrittsjahr ist der Jahresbeitrag geschuldet. Bei einem Austritt oder Ausschluss verfällt der bereits geleistete Jahresbeitrag.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

---

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung am Freitag, den 8. November 1996 anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung in Luzern einstimmig bei einer Enthaltung angenommen.

Anpassungen der Statuten verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 5. November 2004 in Jona bei Rapperswil und gültig ab 30 Juni 2005.

Anpassungen der Statuten verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 3. November 2006 in Luzern.

Anpassungen der Statuten verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 9. November 2018 in Sursee.

Sursee, 9. November 2018

Der Präsident

Kurt Eggenschwiler